

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Anlage zu Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.753 kW

Antragstellerin: AS Bau GbR, Hirbisher Str. 60, 89291 Holzheim

Bauort: Hofstelle an der Steinheimer Straße im Außenbereich der Gemeinde Holzheim, Grundstücke Fl.-Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Holzheim

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die AS Bau GbR beantragte beim Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben 30.07.2019, zuletzt ergänzt am 30.09.2019, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Anlage zu Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.753 kW.

Die auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Holzheim bestehende, mit Bescheid des Landratsamts Neu-Ulm vom 31.03.2011, Az.: 31-6024.2-86/2011, baurechtlich genehmigte Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. 997 kW soll u.a. durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten BHKWs und eines zusätzlichen Gärrestelagers erweitert werden. Die Erweiterung der Anlage ist mit einer Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf max. 1.753 kW verbunden. Dadurch wird die Leistungsgrenze der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs der 4. BImSchV von 1 MW überschritten, die Anlage unterliegt deshalb künftig dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2513).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 13.01.2020, Az. 41-1711.3/2-G1, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 222, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G6
Landratsamt Neu-Ulm